

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Dezember 2023

Anwesend:

P. Thevissen; Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; L. Moutschen; V. Hagelstein-Schmitz; K-H. Braun; S. Cloot; G. Laschet; Ratsmitglieder

R. Ritzen; Generaldirektor

Entschuldigt: H. Loewenau, S. Houben-Meessen;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2023 – Verabschiedung
2. Mitteilungen
3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022 - Kenntnisnahme

Finanzen

4. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2024
5. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung
6. Haushalt für das Geschäftsjahr 2024 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung
7. Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung
8. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2024
9. Hilfeleistungszone DG Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2024
10. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2022 – Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses
11. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2022 - Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses
12. Genehmigung der Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12-Jährige

Kirchenfabriken

13. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2023 – Billigung
14. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung – Haushalt für das Geschäftsjahr 2024 – Billigung
15. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2023 – Billigung

Vorherige Ausgaben: 868.660,77 EUR

Immobilien

16. Verkauf eines Geländestreifens in der Bergstraße in Lontzen – Abänderung des Verkaufspreises
17. Gemeindeschule Walhorn – Bezeichnung eines Projektautors für den Umbau und die Erweiterung der Schule – Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten
18. Gemeindeschule Lontzen – Bezeichnung eines Projektautors für Umbauarbeiten – Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten

Interkommunale Gesellschaften

19. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) INTRADEL – Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2023

b) NEOMANSIO – Strategische Generalversammlung vom 21. Dezember 2023

c) RESA – Ordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 2023

d) ENODIA - Ordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2023

Personal

20. Dienstuende Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors und Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und für die Ernennung

Verschiedenes

21. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2023 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2023 mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Bürgermeister Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier Ohn; E. Simar; G. Malmendier; K-H. Braun; S. Cloot; G Laschet) und 2 Enthaltungen (V. Hagelstein – Schmitz u. L. Moutschen, die am 20. November abwesend waren).

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022 - Kenntnisnahme

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des gemäß Artikel 28 des Gemeindegemeinschafts erstellten Jahresberichts 2022 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde;

Nach Anhörung der Bemerkungen des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn;

wird der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zur Kenntnis genommen.

Finanzen

4. Gemeindebuchführung – Genehmigung des Gemeindehaushaltsplans 2024

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, G. Malmendier, Monique Kelleter – Chaineux und der Schöffen J. Grommes und Y. Heuschen sowie des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 170 bis 170.10;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat den Jahresbericht 2022 über die Lage und Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegremium gemäß Art. 28 des Gemeindedekrets zur Kenntnis genommen hat;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundsreiben vom 12. Oktober 2023 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2024 für alle Gemeinden gültig ist, deren Buchhaltung der neuen Gesetzgebung unterliegen. Es beschränkt sich auf die Erläuterung zu den Dokumenten, die während des Haushaltsjahres einzureichen sind, sowie Vorgaben im Bereich der Steuerpolitik;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

In der Erwägung, dass der Gemeindehaushalt 2024 in der Finanzkommission vom 7. Dezember 2023 vorgestellt und erörtert wurde;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet) bei 4-Nein Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar) und 2 Enthaltungen (S. Clout, L. Moutschen)

Artikel 1 – Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2024 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 16.561.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 9.947.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 16.434.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: 127.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -2.473.000,00 EUR

Artikel 2 – Der Rat ermächtigt das Kollegium, Anleihen in einer maximalen Höhe von 3.170.000,00 EUR aufzunehmen.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

5. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K.H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 26 §2, 35 und 102;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Dezember 2022 zur Billigung des Haushaltplans 2023 des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2023 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.503.141,69 EUR bei einem Gemeindebeitrag in Höhe von 358.373,19 EUR vorgesehen waren;

In der Erwägung, dass der Sozialhilferat die Haushaltsabänderung N°1 in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2023 verabschiedet hat;

Aufgrund der beiliegenden Haushaltsplanabänderung 2023/ Nr. 1 im ordentlichen Dienst des Ö.S.H.Z.;

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.648.910,61 EUR, und einem veränderten Gemeindebeitrag in Höhe von + 31.518,92 EUR, d.h. insgesamt die Summe in Höhe von 389.892,11 EUR;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die folgende Haushaltsplanabänderung 2023/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen : 1.503.141,69 €

Erhöhung Einnahmen : 145 .768,92 €

Verminderung der Einnahmen : 0,00 €

Ausgaben : 1.503.141,69 €

Erhöhung der Ausgaben :172.258,25 €

Verminderung der Ausgaben : -26.489,33 €

Neues Ergebnis Einnahmen und Ausgaben : 1.648.910,61 €

Saldo : 0,00 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

6. Haushalt für das Geschäftsjahr 2024 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K.H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 102;

Aufgrund der am 6. Dezember 2023, zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2024, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der folgende Haushaltsentwurf im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2024 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	1.641.751,96 EUR
Gemeindeanteil:	357.470,22 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

7. Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung

a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

b) Jährliche Gemeindesteuer auf die Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2024

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Dekret vom 27. Juni 1996 dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltsmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In der Erwägung, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022 bezüglich der Übertragung der Sammlung und des Transports der organischen Abfälle und des Restmülls an die Interkommunale Intradef ab 2023;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Oktober 2022 zur Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung für das Jahr 2023;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 7. Dezember 2023 besprochen wurde und der folgende einstimmige Vorschlag ausgearbeitet wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des Gemeindehaushalts unter folgendem Artikel vorgesehen ist:

OB10 PR10 EWK36.70

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

a) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet, S. Cloot, L. Moutschen) und 4 Enthaltungen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar);

Artikel 1 – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2022 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2022: 5.947

Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2022/Einwohner
Haushaltsmüll	83,60
Sperrmüll	43,10
Organische Abfälle	17,35
Inerte Abfälle	85,89
Holz	26,83
Papier/Pappe	40,90
Glas	39,02
PMK	17,88
Metalle	6,36

Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Haushaltsmüll	104.182,64 €	17,51 €
Gebühr Intradell Service Minimum	202.506,21 €	34,05 €
Sperrmüll	4.737,19 €	0,79 €
Ankauf Mülltüten	4.842,76 €	0,81 €
Administrative Kosten	9.401,51 €	1,58 €
TOTAL :	325.670,31 €	54,74 €

Einnahmen

Grundmüll	134.320,00 €
Variable Müllsteuer	190.292,70 €
Sperrmüll	00,00 €
Mülltüten	7.516,00 €
Subsidien	2.064,00 €
TOTAL :	334.192,70 €

--	--

b) Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2024

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet, S. Cloot, L. Moutschen) und 4 Enthaltungen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar);

Artikel 2 – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2024** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen;
- Eine Rolle PMC-Säcke für die Haushalte, die zum 1. Januar in der Gemeinde eingetragen sind;
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern;
- Die jährliche Tannenbaumkollekte;
- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung der Mülltonnen;
- 10 Leerungen (Hebungen) der schwarzen Restmülltonne
- 25 Leerungen (Hebungen) der grünen Tonne für die organischen Abfälle

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen.

Artikel 3 – Die **jährliche Grundmüllsteuer** wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel OB10 PR10 EWK36.70):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **68,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **46,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 68,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 46,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf 34,00 EUR beziehungsweise 23,00 EUR herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 4 – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **34,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **23,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Artikel 5 – Auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 68,00 EUR auf 46,00 EUR (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen auf 23,00 EUR herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Artikel 6 – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.70):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,45 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll
- **0,15 EUR** pro Kilogramm organische Abfälle

UND

- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der schwarzen Restmülltonne berechenbar ab der elften Leerung (Hebung) da die zehn ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.
- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der grünen Tonne für die organischen Abfälle berechenbar ab der sechsundzwanzigsten Leerung (Hebung), da die fünfundzwanzig ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.

Artikel 7 – Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 8 – Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 9 – Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 10 – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 11 – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 12 – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 13 – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 14 – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb eines Jahres ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, beziehungsweise eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 15 – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2024** bis zum **31. Dezember 2024**.

Artikel 16 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

8. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2024

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindegremiumsdekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens PLP 29 über den Polizeihaushaltsplan: Kommunale Dotationen an die Polizeizonen;

Aufgrund des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, dem Gemeindegremium die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2024 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;

In der Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2024 auf 520.584 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2024 unter OB10 PR30 EWK43.51 diesbezügliche Mittel vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von 520.584,00 EUR wird für das Jahr 2024 festgelegt.

Artikel 2 – Der Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Den Vorsitzenden des Polizeikollegiums
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Hilfeleistungszone DG Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2024

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In der Erwägung, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone DG Nr. 6 die Gemeindedotationen für das Jahr 2024 festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass für die Gemeinde Lontzen die Summe von 241.511,25 EUR für das Jahr 2024 festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die Gemeindedotationen für das Jahr 2024 um 18% ansteigen sollen;

In der Erwägung, dass in dem heute vom Gemeinderat zu verabschiedenden Haushaltsplan 2024, unter OB10 PR30 EWK43.54 diesbezügliche Mittel vorgesehen werden;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 DG in Höhe von **241.511,25 Eur** wird für das Jahr 2024 festgelegt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2022 – Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Bemerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen; K.-H. Braun, S. Clout, T. Malmendier-Ohn, S. Simar, M. Kelleter-Chaineux sowie des Bürgermeisters P. Thevissen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 178 bis 183;

Aufgrund des Tätigkeitsberichts des Jahres 2022 und der Bilanz 2022 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2023 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal alle Mieten für das Jahr 2022 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal zurückzuzahlen;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K.-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet, S. Clout,) und 5-Nein Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, L. Moutschen);

Artikel 1 – Der Tätigkeitsbericht 2022 und die Bilanz 2022 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2023 gewährt, und die im Jahr 2022 bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle bzw. Cafeteria werden zurückerstattet.

11. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2022 - Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Nach Durchsicht des Finanz- und Tätigkeitsberichts des Jahres 2022 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Hubertushalle Lontzen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2023 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2022 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurückzuzahlen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Hubertushalle Lontzen wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2023 gewährt und die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle beziehungsweise Cafeteria werden zurückerstattet.

12. Genehmigung der Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12-Jährige

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der vorliegenden Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12-Jährige;

In der Erwägung, dass die Organisation „Ocarina Ostbelgien“ im Sommer Ferienanimationen für Kinder im Alter von 3-12 Jahren anbietet und bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss beantragt;

In der Erwägung, dass eine Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen unterzeichnet werden muss, um die Bezuschussung für die betreuten Ferienangebote für Kinder im Alter von 3-12 Jahren zu erhalten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12- Jährige wird genehmigt.

Artikel 2 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Kirchenfabriken

13.Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal – 1. Haushaltsanpassung 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. Dezember 2022 zur Billigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres 2023 der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal;

Aufgrund der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2023, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2023 der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal am 23. Oktober 2023 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass der ordentliche Gemeindegusschuss von 30.226,65 EUR um 235,86 EUR erhöht wird;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 23. Oktober 2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 24. November 2023 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I./12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 30.462,51 € anstatt 30.226,65 € um einen ausgeglichenen Haushalt aufrechtzuerhalten.

Ausgaben:

A.III/63: Kapitalanlage: 10.000,00 € anstatt 0,00 €. Die Kirchenfabrik legte die 10.000,00 € von ihrem Sparkonto (E.II/26) auf ein Terminkonto. Dieser Betrag muss in den Ausgaben enthalten sein.

Bemerkung:

Die Einnahmen von 10.000,00 € (E.II/26) stammen nicht wirklich aus einem Investitionsfonds, sondern aus einem Sparkonto der Kirchenfabrik.

In der Erwägung, dass die vorliegende 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2023, wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und nicht ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 266.020,29 EUR
- auf der Ausgabenseite: 256.256,15 EUR
- Ergebnis: 9.764,14 EUR

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2023 vorstellt;

In der Erwägung, dass die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2023 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2023 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	245.554,04 EUR
Vorherige Ausgaben:	245.554,04 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	20.466,25 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	20.702,11 EUR
Verminderung der Einnahmen:	0,00 EUR
Verminderung der Ausgaben:	0,00 EUR
Erhöhung des außerordentlichen Gemeindeanteils:	0,00 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen:	266.256,15 EUR
Ausgaben:	266.256,15 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

1. Den Kirchenfabrikrat der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
3. Den Herrn Bischof von Lüttich

14. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung – Haushalt für das Geschäftsjahr 2024 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 20. Oktober 2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der Haushalt 2024 der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal aufgeführte Gemeindegzuschuss 21.349,63 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 folgende Beträge aufweist:

Ordentliche Einnahmen:	23.744,63 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	19.907,37 EUR
Total Einnahmen:	43.652,00 EUR
Vom Bischof festgelegt:	13.530,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	30.122,00 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
TOTAL Ausgaben:	43.652,00 EUR
Saldo:	0,00 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 23. Oktober 2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischoffs vom 24. November 2023 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 21.349,63 € anstatt 21.344,63 €

Ausgaben:

Aufgrund der Tarife für das Jahr 2024

A.I/ 8a: Teilnahme an der Vermögensverwaltung 45,00 € anstatt 35,00 €

A.II/57: Sabam, Reprobel: 55,00 € anstatt 60,00 €.

Bemerkung:

Die Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal muss ihren Haushaltsplänen eine Aufstellung ihrer beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte beifügen.

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal in der Sitzung vom 20. Oktober 2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

Ordentliche Einnahmen:	23.749,63 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	19.907,37 EUR
Total Einnahmen:	43.657,00 EUR
Vom Bischof festgelegt:	13.540,00 EUR
Gewöhnliche Ausgaben:	30.117,00 EUR
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	43.657,00 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

1. den Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal
2. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
3. den Herrn Bischof von Lüttich

15. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn – 1. Haushaltsanpassung 2023 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 29. August 2023 zur Billigung des Haushaltsplans des Geschäftsjahres 2023 der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn;

Aufgrund der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2023, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsanpassung Nr. 1/2023 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn am 9. November 2023 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist;

In der Erwägung, dass der ordentliche Gemeindegeldzuschuss von 24.034,35 EUR nicht erhöht wird;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum Lüttich am 10. November 2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 22. November 2023 mit folgenden Bemerkungen:

Ausgaben:

A.II/27: Rendant: 645,86€ anstatt 645,85 € um einen ausgeglichenen Haushalt aufrechtzuerhalten (vgl. Bemerkung A.III/66).

A.III/66: Große Ausbesserungen, Kirchenbau: Die Kirchenfabrik muss die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2022 für den Haushalt 2023 beschlossenen Beträge zurücknehmen: 815.807,42 € anstatt 815.807,41 €, aber der neue Betrag für diesen Artikel ist 0,00 €.

In der Erwägung, dass die vorliegende 1. Haushaltsanpassung für das Rechnungsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- auf der Einnahmenseite: 55.003,36 EUR
- auf der Ausgabenseite: 55.003,36 EUR
- Ergebnis: 0,00 EUR

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2023 vorstellt;

In der Erwägung, dass die 1. Anpassung des Haushaltsplanes 2023 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Haushaltsanpassung Nr. 1/2023 die der Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsanpassung weist folgende Beträge auf:

Vorherige Einnahmen:	868.660,77 EUR
Vorherige Ausgaben:	868.660,77 EUR
Erhöhung der Einnahmen:	2.150,00 EUR
Erhöhung der Ausgaben:	5.850,01 EUR
Verminderung der Einnahmen:	815.807,41 EUR
Verminderung der Ausgaben:	819.507,42 EUR
Senkung des außerordentlichen Gemeindeanteils:	163.161,48 EUR
Neues Resultat:	
Einnahmen:	55.003,36 EUR
Ausgaben:	55.003,36 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

1. Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn
2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
3. Den Herrn Bischof von Lüttich

Immobilien

16. Verkauf eines Geländestreifens in der Bergstraße in Lontzen – Abänderung des Verkaufspreises

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass es sich bei der Veräußerung um einen Geländestreifen in der Bergstraße handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans des Landvermesserbüros Cormann Mossa, Herbesthaler Straße, 247 – 4700 Eupen vom 09/03/2018;

In der Erwägung, dass 2018 der Gemeinderat diesem Antrag zugestimmt hat für einen Preis von 18.600,00 EUR für 186m² seitens des Herrn Goblet und 3.880,00 EUR für 109 m² seitens des Herrn Ballmann;

In der Erwägung, dass der Verkauf an Herrn Goblet stattgefunden hat und dieser beurkundet wurde;

In der Erwägung, dass seitens des Herrn Ballmann der Verkauf, bzw. die Beurkundung nicht stattgefunden hat aufgrund verschiedener Fragen die offengeblieben sind;

In der Erwägung, dass Herr Ballmann die Frage stellte, ob die Akte noch gültig ist oder nicht;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium an der seinerzeitigen Entscheidung festhält, jedoch die entsprechende Einschätzung aktualisiert werden muss;

In der Erwägung, dass die Aktualisierung der Kostenschätzung beim Immobilienerwerbskomitee angefragt wurde und diese bei 120,00 EUR/m² (anstatt 100,00 EUR/m²) für die Bauzone liegt und 10,00 EUR/m² (anstatt 2,50 EUR/m²) für das Agrargebiet liegt;

In der Erwägung, dass der Gesamtpreis bei 120,00 EUR x 37 und 10,00 EUR x 72 = 5.160,00 EUR liegt;

In der Erwägung, dass Herr Ballmann diesem Preis zugestimmt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Dem nachfolgenden beschriebenen Erwerb eines Geländestreifens in der Bergstraße zum Gesamtpreis von 5.160,00 EUR für 109m² wird zugestimmt.

Artikel 2 - Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

17. Gemeindegemeinschaft Walhorn – Bezeichnung eines Projektautors für den Umbau und die Erweiterung der Schule – Genehmigung des Lastenhefts und der Kosten

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Bürgermeisters P. Thevissen, Ratsmitglied R. Franssen; S. Clout, M. Kelleter-Chaineux;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass für den Umbau und die Erweiterung der Schule Walhorn ein Projektautor bezeichnet werden muss;

In Anbetracht, dass seitens der SPI, welche durch den Beschluss des Gemeinderats vom 9. Oktober 2023 mit einer Begleitmission beauftragt wurde, ein entsprechendes Lastenheft ausgearbeitet worden ist;

In Anbetracht, dass das Lastenheft die Bezeichnung eines Projektautors vorsieht, in dem die folgenden Gewerke vorhanden sind:

- Architekturbüro
- Studienbüro für Statik
- Studienbüro für Sondertechniken
- Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
- Verantwortlicher für die PEB (Gebäude-Energieeffizienz)

In Anbetracht, dass das Lastenheft im Rahmen der Sitzungen des Schulausschusses vom 11. Dezember 2023 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten für den Projektautor geschätzt werden auf 228.301,88 EUR zzgl. MwSt., sprich 276.245,28 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Art 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im offenen Verfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass die geschätzten Honorarkosten, gemäß Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, über dem europäischen Schwellenwert von 221.000,00 EUR zzgl. MwSt. liegen und dementsprechend einer europäischen Bekanntmachung unterliegen;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2023 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet, S. Cloot) und 5 Nein-Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, L. Moutschen):

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Planung des Umbaus und der Erweiterung der Schule Walhorn gemäß Art 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im offenen Verfahren ausgeschrieben, so wie im Rahmen der Sitzungen des Schulausschusses vom 11. Dezember 2023 festgehalten.

Artikel 2 – Der Schätzpreis des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beläuft sich auf 276.245,28 EUR (inklusive MwSt.).

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

18. Gemeindeschule Lontzen – Bezeichnung eines Projektors für Umbauarbeiten – Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht, dass für die Planung von Umbauarbeiten in der Schule Lontzen ein Projektor bezeichnet werden soll;

In Anbetracht, dass das Lastenheft die Bezeichnung eines Projektors vorsieht im Hinblick auf diverse Umbauarbeiten in der Schule Lontzen;

In Anbetracht, dass das Lastenheft im Rahmen der Sitzungen des Schulausschusses vom 11. Dezember 2023 besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten für den Projektor geschätzt werden auf 4.132,23 EUR zzgl. MwSt., sprich 5.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung vergeben werden kann;

In Anbetracht, dass im Haushalt 2023 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist;

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet, S. Cloot) und 5 Nein-Stimmen (R. Franssen, I. Malmendier – Ohn, V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar, L. Moutschen):

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektors für die Planung von Umbauarbeiten in der Schule Lontzen gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge auf einfache Rechnung ausgeschrieben, so wie im Rahmen der Sitzungen des Schulausschusses vom 11. Dezember 2023 festgehalten.

Artikel 2 – Der Schätzpreis des unter Artikel 1 angeführten Auftrags beläuft sich auf 5.000,00 EUR (inklusive MwSt.).

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind, welches dem Beschluss beigelegt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

Interkommunale Gesellschaften

19. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) INTRADEL – Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2023

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Intradell vom 10. November 2023, womit diese zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 21. Dezember 2023 um 17.00 Uhr und um 17:30 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigi, 20 stattfinden;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Vorstand - Konstituierung
2. Strategie - Strategischer Plan 2023 - 2025 - Aktualisierung
3. Verwaltung - Rücktritte/Ernennungen

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen:

- Vorstand-Konstituierung
1. Statuten- Einhaltung des Unternehmens- und Verbandskodex
 - a) Statuten - Genossenschaftszweck und Werte- Ratsbericht (art.6 :86 CSA) Im Anhang)
 - b) Statuten- Aktienkategorien - Ratsbericht (art.6 :87 CSA) – (Im Anhang)
 - c) Statuten – Änderungen (im Anhang)
 2. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 21. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 21. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

1. Vorstand - Konstituierung
2. Strategie - Strategischer Plan 2023 - 2025 - Aktualisierung
3. Verwaltung - Rücktritte/Ernennungen

Artikel 3 – Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 21. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 4 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 21. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

- Vorstand-Konstituierung
1. Statuten- Einhaltung des Unternehmens- und Verbandskodex
 - a) Statuten - Genossenschaftszweck und Werte- Ratsbericht (art.6 :86 CSA) Im Anhang)
 - b) Statuten- Aktienkategorien - Ratsbericht (art.6 :87 CSA) – (Im Anhang)
 - c) Statuten – Änderungen (im Anhang)
 2. Befugnisse

Artikel 5 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 6 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) NEOMANSIO – Strategische Generalversammlung vom 21. Dezember 2023

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 13. November 2023, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 21. Dezember 2023 um 18.00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Beurteilung des Strategieplans 2023-2024-2025 - Prüfung und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2024-2025 - Prüfung und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 21. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 21. Dezember 2023 wird das Einverständnis gegeben:

1. Beurteilung des Strategieplans 2023-2024-2025 - Prüfung und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2024-2025 - Prüfung und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) RESA – Ordentliche Generalversammlung vom 20. Dezember 2023

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 17. November 2023, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 20. Dezember 2023 um 17.30 Uhr im Sozialsitz, rue Sainte-Marie 11, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Bewertung des Strategieplans 2023 - 2025
2. Vollmacht

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 20. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 21. Dezember 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Bewertung des Strategieplans 2023 - 2025
2. Vollmacht

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

d) ENODIA - Ordentliche Generalversammlung vom 21. Dezember 2023

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 20. November 2023, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 21. Dezember 2023 um 17.30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, (Raum in der 10. Etage) rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Strategieplan 2023 – 2025 – 1. Evaluierung
2. Vorschlag zur Ausschüttung der außerordentlichen Dividende von 150 Mio. € aus der Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an VOO SA
3. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 21. Dezember 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Lehnt mit 3 Nein-Stimmen (R; Franssen, E; Simar, I. Malmendier-Ohn) und 12 Enthaltungen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet, S. Cloot, V. Hagelstein-Schmitz, L. Moutschen) **ab**:

Artikel 2 §1 – Den folgenden Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 21. Dezember 2023

1. Strategieplan 2023 – 2025 – 1. Evaluierung

Lehnt einstimmig **ab**:

§2 – Den folgenden Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 21. Dezember 2023:

2. Vorschlag zur Ausschüttung der außerordentlichen Dividende von 150 Mio. € aus der Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an VOO SA

Lehnt mit 14 Nein-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, G. Laschet, S. Cloot, V. Hagelstein-Schmitz, L. Moutschen, R. Franssen, E. Simar) bei einer Enthaltung (I. Malmendier-Ohn) **ab**:

§3 – Den folgenden Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 21. Dezember 2023:

3. Befugnisse

Beschließt einstimmig:

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Personal

20. Diensttuende Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors und Festlegung der Bedingungen für die Prüfung und für die Ernennung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Bürgermeisters P. Thevissen, der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn sowie des Generaldirektors R. Ritzen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 88;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2017 zur Festlegung der Ernennungsbedingungen für das Amt eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. August 2019 zur Genehmigung des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade: Festlegung der Bedingungen für die Ernennung eines Generaldirektors und eines Finanzdirektors;

In der Erwägung, dass der Generaldirektor voraussichtlich im 2. Quartal die Gemeinde verlässt, und die Stelle somit früh genug ausgeschrieben werden sollte;

In der Erwägung, dass das Verfahren zur Bezeichnung eines diensttuenden Generaldirektors durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität erfolgen sollte;

Nach Anhörung von P. Thevissen in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Bürgermeister Y. Heuschen; J. Grommes; W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier Ohn; E. Simar; G. Malmendier; K-H. Braun; S. Cloot; G. Laschet; V. Hagelstein-Schmitz, L. Moutschen) bei 1 Enthaltung (R. Franssen):

Artikel 1 - Die Stelle des Generaldirektors der Gemeinde Lontzen wird ab dem 1. Juli 2024 diensttuend ausgeschrieben.

Artikel 2 - Das Verfahren zur Bezeichnung eines diensttuenden Generaldirektors erfolgt durch öffentliche Anwerbung, Beförderung und auf dem Wege der Mobilität.

Der Zugang zum Amt des diensttuenden Generaldirektors wird den Personalmitgliedern, der Stufe A sowie den Personalmitgliedern der Stufen D6 bis D10, die ein Dienstalter von zehn Jahren in diesen Stufen aufweisen durch Beförderung eröffnet.

Artikel 3 - Die Bedingungen im Hinblick auf die diensttuende Neubesetzung der Stelle des Generaldirektors werden wie folgt festgelegt:

Der Kandidat muss mindestens Inhaber eines Diplomes des Hochschulwesens kurzer Studiendauer oder eines gleichgestellten Diploms sein oder die Bedingungen der Beförderung oder der Mobilität erfüllen.

Artikel 4 - Das Prüfungsprogramm und die Bewertung der einzelnen Prüfungsunterteilungen werden wie folgt festgelegt:

Erster Teil: 60 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil beinhaltet eine berufliche Eignungsprüfung, die die Beurteilung der von den Bewerbern verlangten Mindestkenntnisse in den folgenden Bereichen ermöglichen sollte:

- a) Verfassungsrecht;(10 Punkte)
- b) Verwaltungsrecht;(10 Punkte)
- c) Öffentliches Auftragsrecht;(10 Punkte)
- d) Zivilrecht;(10 Punkte)
- e) Lokales Finanz- und Steuerwesen;(10 Punkte)
- f) Gemeinderecht und Grundlagengesetz über die Ö.S.H.Z.;(10 Punkte)

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

Zweiter Teil: 30 Punkte

Dieser schriftliche Prüfungsteil bezieht sich auf die Allgemeinbildung, die Geistesreife und die Auffassungsgabe der Kandidaten:

Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema.

- a) Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt. (15 Punkte)
- b) Der Kommentar wird in deutscher Sprache verfasst. (15 Punkte)

Der Kandidat wird nur zum nächsten Prüfungsteil zugelassen, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

Dritter Teil: 60 Punkte

Eine mündliche Prüfung über die beruflichen Eignungen und die Führungsqualitäten, die eine Bewertung des Bewerbers insbesondere zu seiner strategischen Vision des Amtes ermöglicht, sowie zu seinen Fähigkeiten, diese auf dem Gebiet der Humanressourcen, des Managements und der Organisation der internen Kontrolle anzuwenden. Dieses Gespräch wird in deutscher und in französischer Sprache stattfinden:

- a) Inhaltliche Bewertung (30 Punkte)
- b) Sprachliche Bewertung Deutsch (15 Punkte)
- c) Sprachliche Bewertung Französisch (15 Punkte)

Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsunterteilung mit 50% und der Prüfungsteil mit 60% bestanden worden ist.

Artikel 5 - Es wird eine Rekrutierungsreserve vorgesehen, auf die während 2 Jahren nach Abschluss der Prüfungen zurückgegriffen werden kann.

Artikel 6 - Das Gemeindegremium wird mit der Organisation der Prüfung und der Zusammenstellung der Prüfungsjury beauftragt.

Verschiedenes

21.Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)

In dieser Sitzung gab es keine Fragen an das Gemeindegremium